

Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts: Häufig gestellte Fragen

1. Warum wird das Außenwirtschaftsrecht überarbeitet?

Das Außenwirtschaftsgesetz ist 1962 in Kraft getreten. Seitdem hat die Europäische Union Zuständigkeiten im Außenhandel übernommen und in ihrem Zuständigkeitsbereich ein gemeinsames Exportkontrollregime aufgebaut. Auch deshalb sind das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) häufig geändert worden, so dass sie einem Flickenteppich glichen. Mit der Novelle werden die Regelungen im AWG gestrafft und einfacher formuliert. Das ist wichtig für exportierende Unternehmen: das komplexe Außenwirtschaftsrecht soll auch für Nicht-Juristen verständlich sein.

2. Worin besteht die Vereinfachung?

Erstens wird das AWG verschlankt. Heute besteht das AWG aus 50 Paragraphen. Nach der Novelle werden es nur noch 28 Bestimmungen sein. Zukünftig werden Ermächtigungsgrundlagen entfallen, die seit Inkrafttreten des Gesetzes nicht genutzt wurden. Ein Beispiel: Rechtsgeschäfte zwischen In- und Ausländern über die Beförderung von Gütern auf Binnenschiffen konnten bislang beschränkt werden. 1961 befürchtete der Gesetzgeber, dass eine völlig freie Betätigung ausländischer Verkehrsteilnehmer auf deutschen Wasserstraßen das gesamte Verkehrswesen beeinträchtigen könnte. Solche Beschränkungsmöglichkeiten können heute entfallen.

Zweitens wird das AWG an die moderne Terminologie angepasst. Das deutsche Außenwirtschaftsrecht wird in Einklang mit den europarechtlich etablierten Begriffen gebracht. Da das nationale und das europäische Recht eng verzahnt sind, werden so Widersprüche beseitigt.

Drittens werden das AWG und die AWV besser strukturiert. Ein Beispiel: Die außenwirtschaftsrechtlichen Einfuhrverfahrensvorschriften finden sich derzeit sowohl im AWG als auch in der AWV. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden sie nunmehr einheitlich in

der AWV geregelt und damit an die Ausfuhrverfahrensvorschriften angeglichen. Zudem wird auf die Einfuhrliste verzichtet, da sie ihre praktische Bedeutung verloren hat.

3. Ändern sich damit die grundlegenden Wertungen des deutschen Außenwirtschaftsrechts? Wird der Export von Rüstungsgütern erleichtert?

Nein. An den bewährten Grundprinzipien des deutschen Außenwirtschaftsrechts wird festgehalten. Das deutsche Außenwirtschaftsrecht genießt weltweit einen hervorragenden Ruf. Als Exportnation haben wir ein hohes Interesse an einer verantwortungsvollen Exportkontrolle. Das gilt insbesondere für den Export von Rüstungsgütern, der jetzt und in Zukunft sehr strengen Anforderungen unterliegt. Die Überarbeitung des Außenwirtschaftsrechts sieht keinerlei Erleichterungen für den Export von Rüstungsgütern vor. Auch nach der Novelle müssen bei jeder Genehmigungsentscheidung der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgüter und die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000 zwingend beachtet werden. Unter anderem ist die Achtung der Menschenrechte durch das Endbestimmungsland bei jeder Entscheidung über die Ausfuhr von Rüstungsgütern zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass Genehmigungen nicht erteilt werden, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden.

4. Durch die Neufassung des AWG und der AWV werden die Strafbewehrungen neu gestaltet, mit denen Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht sanktioniert werden. Warum?

Die bisherigen Straf- und Bußgeldbewehrungen sind sehr schwer verständlich. Sie knüpfen an unbestimmte Rechtsbegriffe an. Zum Beispiel werden Verstöße gegen bestimmte Genehmigungserfordernisse zu Straftaten, wenn sie geeignet sind, die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden. Die Rechtsprechung hat diese Bestimmungen kritisiert: Es sei für den Adressaten schwer

erkennbar, wann er sich strafbar machen könne. Die neuen Vorschriften verzichten deshalb auf unbestimmte Rechtsbegriffe.

Zudem werden die Straf- und Bußgeldbewehrungen klarer als bisher am Grad der Vorwerfbarkeit ausgerichtet: Bestimmte vorsätzliche Verstöße, die bisher in der Regel als Ordnungswidrigkeiten behandelt wurden, werden im neuen AWG als Straftaten verfolgt. Ein Beispiel: Die ungenehmigte Ausfuhr von Waffen ist eine Straftat. Das war bisher so und das wird auch so bleiben. Nach den neuen Vorschriften ist auch die ungenehmigte Ausfuhr ziviler Güter, die für militärische Zwecke missbraucht werden können, eine Straftat, wenn der Täter vorsätzlich handelt. Damit ist die klare Botschaft verbunden: Wer sich bewusst über das Außenwirtschaftsrecht hinwegsetzt, handelt nicht nur ordnungswidrig, er macht sich vielmehr strafbar.

Schließlich wird das Strafmaß für sämtliche Verstöße gegen Waffenembargos erhöht: Eine Lieferung von Waffen in ein Embargoland oder die Vermittlung eines solchen Waffengeschäfts wird als Verbrechen bestraft. Im Gegenzug verzichtet das neue Gesetz – mit Ausnahme von Verstößen gegen Waffenembargos – auf eine Strafbewehrung fahrlässigen Handelns, d.h. von Verstößen gegen die erforderliche Sorgfalt: Mitarbeiter exportierender Unternehmen sollen nicht kriminalisiert werden, wenn sie sich rechtstreu verhalten wollen, ihnen aber versehentlich ein Arbeitsfehler unterläuft. In diesen Fällen ist die Verhängung eines Bußgeldes gegen das Unternehmen die angemessene Sanktion. Außerdem können solchen Unternehmen außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungen wegen mangelnder Zuverlässigkeit versagt werden.

5. Durch die Novellierung der AWV werden bestimmte deutsche Sondervorschriften im Dual-Use-Bereich aufgehoben. Führt dies nicht zu einer Lockerung der Genehmigungserfordernisse?

Nein. Vorab zur Erläuterung: Dual-Use-Güter sind zivile Produkte, die zu militärischen Zwecken missbraucht werden können, wie z. B. hochwertige Werkzeugmaschinen, mit denen sowohl zivile als auch militärische Güter hergestellt werden können. Es handelt sich also nicht um Rüstungsgüter; die hierfür geltenden strengen Genehmigungserfordernisse bleiben durch die Novelle der AWV ohnehin unangetastet. Der Export von Dual-Use-Gütern unterliegt umfassenden einheitlichen EU-Regelungen, insbesondere

der EG-Dual-Use-Verordnung. Diese Verordnung regelt die Exportkontrolle für Dual-Use-Güter europaweit und legt die zu kontrollierenden Güter in einer EU-einheitlichen Liste fest. Die deutschen Sondervorschriften für Dual-Use-Güter, die aufgehoben werden, stammen aus einer Zeit, als es die EG-Dual-Use-Verordnung noch nicht gab. Durch die Fortentwicklung des vorrangig geltenden europäischen Rechts sind die nationalen Vorschriften überlagert worden und haben daher ihre praktische Bedeutung verloren. Die überholten Genehmigungserfordernisse verursachen bürokratischen Aufwand für die betroffenen Unternehmen. Daher stellen sie deutsche Unternehmen gegenüber ihren Wettbewerbern in anderen europäischen Mitgliedstaaten schlechter, die diese Vorschriften nicht haben. Dieser Wettbewerbsnachteil wird nun dadurch beseitigt, dass die nationalen Sondervorschriften entfallen. Eine geringere Kontroll-dichte ist damit nicht verbunden.

6. Wann treten das neue AWG und die neue AWV in Kraft?

Das neue AWG und die neue AWV treten am 1. September 2013 in Kraft.

Weitere Informationen finden Sie in der [Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts, BT-Drucksache 17/11127 vom 22.10.2012 \(PDF: 615 KB\)](#)